

RECHNUNGSJAHR 2020

VERORDNUNG ÜBER DIE PROVINZIALSTEUER AUF JAGDSCHEINE UND -LIZENZEN

Art. 1 - Zugunsten der Provinz Lüttich wird eine Steuer auf die in der Provinz ausgestellten Jagdscheine und -lizenzen erhoben.

Art. 2 - Die Höhe dieser Steuer beträgt 1/10 der von der Wallonischen Region erhobenen Steuer.

Art. 3 - Die Steuer ist vom Inhaber des Jagdscheins bzw. der Jagdlizenz zu entrichten; bei einer Jagdlizenz wird sie jedoch solidarisch vom Inhaber des Scheins geschuldet, der die Jagdlizenz für seinen Gast beantragt hat.

Art. 4 - In Abweichung von den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung ist die Steuer spätestens innerhalb von fünfzehn Tagen ab Ausstellung des Jagdscheins bzw. der Jagdlizenz unaufgefordert in einem Mal auf das zu diesem Zweck vorgesehene Einnahmenkonto zu zahlen bzw. zu überweisen.

Bei Eingang der Zahlung wird dem Steuerpflichtigen eine Quittung ausgestellt.

Es werden weder Steuererlasse noch Steuerermäßigungen gewährt.

Art. 5 - Auf der Grundlage der Auskünfte, die der für die Ausstellung der Jagdscheine und -lizenzen zuständige Beamte übermittelt hat, erstellt der Finanzdirektor der Provinz die Liste der in Zahlungsverzug geratenen Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Bildung einer Heberolle; in diesem Fall ist die Steuer sofort eintreibbar.

Wird die Steuer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vollständig bezahlt, erhält der Schuldner zwei einfache Mahnungen ohne Mehrkosten. Eine dritte Mahnung wird per Einschreiben verschickt. Die entsprechenden Kosten - festgelegt auf 9 € - werden vom säumigen Schuldner getragen. Diese Kosten werden ebenfalls durch Zwangsvollstreckung eingetrieben. Diese dritte Mahnung ist diejenige, die in Artikel 298 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt wird.

Art. 6 - Die allgemeine Verordnung über die Erhebung der Provinzialsteuern findet Anwendung auf die vorliegende Steuer, sofern die vorstehenden Bestimmungen keine Abweichung erfordern.
